

**Hausordnung für deutschen Standorte  
der AlzChem Gruppe  
Trostberg, Schalchen, Hart und  
Waldkraiburg**



**Ausgabe 03  
Ersteller: USGQ**

**Datum  
24.01.2018**

**Seite  
1 von 12**



<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 2 von 12

## Inhalt

Präambel .....	3
§ 1 Ausweisregelung des Standortes.....	3
§ 2 Rauch- und Alkoholverbot.....	4
§ 3 Verhalten bei Brand und Gefahr .....	5
§ 4 Umweltschutz und Schadensverhütung .....	5
§ 5 Film- und Fotografierverbot.....	5
§ 6 Handyverbot In nachstehenden Bereichen gilt ein allgemeines Handyverbot.....	5
§ 7 Störung der betrieblichen Ordnung .....	6
§ 8 Firmeneigentum.....	6
§ 9 Privateigentum.....	6
§ 10 Kontrollen durch Werkschutz/durch Logistik.....	7
§ 11 StVO, Arbeits- und Anlagensicherheit .....	7
§ 12 Verstöße gegen diese Hausordnung .....	7
§ 13 Änderungen der Hausordnung .....	7
§ 14 Inkrafttreten.....	8

<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 3 von 12

## Präambel

An den Standorten der AlzChem sind in verschiedenen rechtlich eigenständigen Unternehmen (im folgenden gemeinsam „Partner“ genannt) viele Mitarbeiter tätig. Es werden zahlreiche Produktionsanlagen/Einrichtungen betrieben, für die besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind. Die Standorte umfassen räumlich insbesondere die Werkgelände sowie zugehörige Grundstücke der AlzChem Gruppe.

Dem Miteinander der jeweils am Standort angesiedelten Partner ist mit den Standortregeln ein verbindlicher Rahmen gegeben worden, der durch zusätzliche Regelungen konkretisiert werden kann. Die vorliegende Hausordnung richtet sich an alle Mitarbeiter der am Standort tätigen Unternehmen sowie an Besucher, Gäste und Mitarbeiter von Kontraktoren.

Mit Unterzeichnung der Standortregeln wurde die Hausordnung zur mit geltenden Unterlage erklärt. Mit Inkrafttreten löst die nachstehende Hausordnung alle früheren Versionen ab. Sie ist für alle Mitarbeiter an den deutschen Standorten der AlzChem Gruppe, Mitarbeiter der Partner-Unternehmen sowie für Besucher, Gäste und Angehörige von Kontraktoren bindend. Sie ist jedem Mitarbeiter der Partner zur Kenntnis zu geben.

Die Umsetzung der Hausordnung liegt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich allen unterzeichnenden Partnern der Standorte.

Die Hausordnung ist Grundlage für die Arbeit des Werkschutzes des Standortbetreibers und der mit Werkschutzaufgaben beauftragten Firmen. Details werden im Handbuch Werkschutz geregelt.

## § 1 Ausweisregelung des Standortes

1. Jeder Mitarbeiter<sup>1</sup>, der zum Betreten des Standorts berechtigt ist, erhält über die zuständige Personalabteilung einen persönlichen Ausweis ("Standortausweis"), der für das dauerhafte Betreten des Standorts ausgestellt wird. Der "Standortausweis" bleibt Eigentum des Partners und darf einem anderen nicht überlassen werden. Der Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren, um Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
2. Besucher und Kontraktoren dürfen den Standort nur mit einem Kontraktoren- oder Besucherausweis (siehe Anlage 1) betreten. Der Rückgaberegung ist Folge zu leisten. Für Kontraktorenausweise wird durch den Werkschutz eine Kautions erhoben. Jeder Partner meldet seine Besucher und Kontraktoren möglichst vorab bei dem relevanten Eingang an.

<sup>1</sup> Hiermit sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen

<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 4 von 12

3. Mit privat genutzten Kraftfahrzeugen darf nur mit einer Einfahrgenehmigung in das Werk eingefahren werden. Dauerhaft geltende Einfahrgenehmigungen werden vom Standortleiter erteilt; befristet geltende Einfahrgenehmigungen können beim Werkschutz beantragt werden.
4. Auf Verlangen des Werkschutzes sind Standortausweis, Besucherausweis, Kontraktorenausweis oder Einfahrgenehmigung beim Passieren eines Eingangs zum Standort oder im Standort vorzuzeigen. Der Werkschutz ist berechtigt, die Identität der angesprochenen Person zu überprüfen.

Wird in Ausübung des Hausrechts vom Standortleiter oder seiner Vertretung der Einzug des Standortausweises oder der Einfahrgenehmigung angeordnet, so ist dieser unverzüglich dem Werkschutz auszuhändigen. Der Werkschutz gibt den Ausweis unverzüglich an die ausgebende Stelle zurück.

5. Der Verlust des Standortausweises ist unverzüglich der Personalabteilung des Partners, der Verlust von Besucher- oder Kontraktorenausweisen sowie von Einfahrgenehmigungen ist dem Werkschutz zu melden.
6. Der Standort darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge betreten und verlassen werden.
7. Kontrollen werden gemäß den Bestimmungen des § 10 dieser Hausordnung vorgenommen.
8. Nicht am Standort beschäftigte Personen dürfen diesen nur mit Erlaubnis des betreffenden Partners betreten. Dieser hat zu gewährleisten, dass dabei die Geheimhaltungsbedürfnisse der anderen Partner nicht verletzt werden. Personen, die dringend erste Hilfe benötigen, dürfen von außerhalb des Werkes direkt zum Sanitäter gebracht werden. Dieser Vorgang ist unverzüglich dem Werkschutz zu melden.
9. Das Hausrecht – mit Ausnahme der BASF eigenen Gebäude außerhalb des Werkszaunes - wird an den Werkschutz des Standortbetreibers delegiert. Jeder Partner ist berechtigt, ein Hausverbot im eigenen Zuständigkeitsbereich auszusprechen, wenn dies die Sicherheit erfordert.

## **§ 2 Rauch- und Alkoholverbot**

Alle Handlungen, die zur Gefährdung von Personen oder Sachen am Standort führen können, sind zu unterlassen.

Grundsätzlich ist das Rauchen in den Räumen und auf dem Werkgelände mit Ausnahme der hierfür ausdrücklich bezeichneten Bereiche zu unterlassen.

Für alle Personen unter 18 Jahren gilt das Rauchverbot ohne Ausnahmen, also auch in den Raucherzonen.

<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 5 von 12

Der Inhalt der am Standort insbesondere zu den Themen Alkoholverbot und Drogenmissbrauch geschlossenen Betriebsvereinbarungen ist auch von Kontraktoren und deren Mitarbeitern einzuhalten. Das Alkoholverbot gilt nicht für die Kantinen und das Kasino, da es sich hierbei um öffentliche Lokale handelt.

### **§ 3 Verhalten bei Brand und Gefahr**

1. Alle Personen sind verpflichtet, Unfälle, Sachschäden oder Gefährdungen der Sicherheit am Standort gemäß Alarmplan unverzüglich zu melden.
2. Bei Verkehrsunfällen auf dem Gelände des Standortes ist die Werkfeuerwehr gemäß Alarmplan unverzüglich zu informieren. Am Unfallort ist möglichst alles unverändert zu belassen, bis die Unfallaufnahme abgeschlossen ist. Ansonsten darf sich keiner der Beteiligten unerlaubt von der Unfallstelle entfernen.
3. Da Menschenansammlungen an Brand-, Gefahr- und Unfallstellen neue Gefahren in sich bergen und die Rettungsmaßnahmen erschweren, hat sich jeder von solchen Stellen fernzuhalten, wenn er nicht zur Abwehr der Gefahr beruflich verpflichtet oder mit der Hilfeleistung befasst ist.

### **§ 4 Umweltschutz und Schadensverhütung**

Alle am Standort Tätigen sind verpflichtet, Umweltschäden zu vermeiden. Drohende oder eingetretene Umweltschäden und Stoffaustritte oder Risiken im Bereich Arbeits- und Anlagensicherheit müssen gemäß Alarmplan gemeldet werden.

### **§ 5 Film- und Fotografierverbot**

Das Filmen und Fotografieren ist verboten; es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung seitens der Standortleitung und des betroffenen Partners vor, die mitzuführen ist. Aufnahmen dürfen nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters dieses Partners gemacht werden.

Das Film- und Fotografierverbot gilt nicht, wenn Mitarbeiter des Standortes Aufnahmen anfertigen, die für den eigenen Betriebsablauf erforderlich sind.

### **§ 6 Handyverbot**

**In nachstehenden Bereichen gilt ein allgemeines Handyverbot:**

- Explosionsgefährdete Bereiche, sofern das Handy nicht explosionsgeschützt ist

<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 6 von 12

- Gekennzeichnete stöempfindliche Bereiche, die kritisch sind hinsichtlich elektro-magnetischer Verträglichkeit

Das Mitführen und die Benutzung von privaten Handys im Produktion- und Laborbereich inkl. Werkstätten sind nur in den Sozialräumen bzw. Aufenthaltsräumen gestattet.

## **§ 7 Störung der betrieblichen Ordnung**

Plakatieren an frei zugänglichen Stellen ist ausschließlich nach vorheriger Freigabe durch das zuständige Partner-Unternehmen zulässig.

Das Austragen persönlicher Streitfälle auf dem Werkgelände hat ausnahmslos zu unterbleiben.

Basis der Zusammenarbeit an den Standorten ist die Achtung der Persönlichkeitsrechte aller dort tätigen Personen. Äußerungen, gleich in welcher Form, sowie das Zur-Schau-Stellen von Symbolen, Bildern etc., die das persönliche Ehrgefühl von einzelnen Personen oder auch Gruppen verletzen, insbesondere Verletzungen des Diskriminierungsverbotes, sind zu unterlassen.

## **§ 8 Firmeneigentum**

Jeder ist gehalten, mit dem Eigentum der Partner sorgfältig umzugehen.

Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung und Sachbeschädigung sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden, dieser setzt die Meldekette in Gang. Eigentum eines Partners darf nicht ohne schriftlichen Passierschein (Vordruck Werkschutz) des jeweiligen Eigentümers vom Standort mitgenommen werden. Der Passierschein ist dem Werkschutz beim Ausgang unaufgefordert auszuhändigen.

Ausgenommen hiervon sind Arbeitsunterlagen oder persönlich zugeordnete Arbeitsmittel wie z. B. Laptops.

Fundsachen sind unverzüglich beim Werkschutz abzugeben.

## **§ 9 Privateigentum**

Wer eigene Werkzeuge, Geräte oder andere Gegenstände in den Standort bringt, die mit Firmeneigentum verwechselt werden können, muss dies beim Werkschutz anmelden und freigeben lassen.

Eine Haftung durch die Partner am Standort für jegliche Schäden an solchen Gegenständen ist ausgeschlossen.

<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 7 von 12

## § 10 Kontrollen durch Werkschutz/durch Logistik

1. Zum Schutz vor Werkspionage, des betrieblichen und persönlichen Eigentums sowie zur Einhaltung der Hausordnung (z. B. Ladungssicherung, Alkohol- und Fotografierverbot, Einhaltung der StVO etc.) können am Standort und an den Eingängen Kontrollen durch den Werkschutz oder die Logistik durchgeführt werden. Kontrollen an den Ein- und Ausgängen erfolgen grundsätzlich stichprobenweise sowie in begründeten Verdachtsfällen in Form von Behältnis- oder Fahrzeugüberprüfungen. Im Rahmen einer Kontrolle sind mitgeführte Behältnisse dem Werkschutz oder der Logistik geöffnet vorzuzeigen.
2. Aus besonderem Anlass und insbesondere bei Verdacht auf Diebstähle kann der Werkschutz unter Beteiligung der zuständigen Mitarbeitervertretung Taschen- oder Fahrzeugkontrollen an den Werkstoren durchführen oder durch geeignete Firmen durchführen lassen.
3. Ermittlungen von Polizei oder anderen Ermittlungsbehörden gegen Mitarbeiter werden ohne Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters und ohne Einbindung der Mitarbeitervertretung unterstützt. In solchen Fällen ist umgehend die jeweils zuständige Personalabteilung zu informieren.

## § 11 StVO, Arbeits- und Anlagensicherheit

Am Standort sowie auf den firmeneigenen Parkplätzen außerhalb des Werksgeländes gelten für alle Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der StVO. Für die einzelnen Parkplätze sind die jeweils gültigen Parkplatzordnungen zu beachten. In den Sicherheitsrichtlinien sind verbindliche Regelungen bezüglich Arbeits- und Anlagensicherheit getroffen und von allen Personen zu beachten.

## § 12 Verstöße gegen diese Hausordnung

Verstöße gegen diese Hausordnung können durch den Standortleiter bzw. durch den jeweiligen Vorgesetzten in den Partner-Unternehmen, ggf. unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, in angemessener Weise arbeits- oder zivilrechtlich geahndet werden.

## § 13 Änderungen der Hausordnung

Änderungen dieser Hausordnung können auf Antrag eines Partners vereinbart werden. Kommt bezüglich einer beantragten Änderung keine Einigung zustande, gilt diese Hausordnung solange fort, bis der Streit darüber gemäß VI § 3 der Standortregeln entschieden wurde.

<b>Hausordnung für deutschen Standorte der AlzChem Gruppe Trostberg, Schalchen, Hart und Waldkraiburg</b>			
	Ausgabe 03 Ersteller: USGQ	Datum 24.01.2018	Seite 8 von 12

## § 14 Inkrafttreten

Diese geänderte Hausordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.